

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der SPD

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Notwendigkeit einer berufsbezogenen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung der Arbeitnehmer ist unumstritten. Sie findet nicht zuletzt Niederschlag in der am 30. November 1976 erfolgten Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 140 (Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub) durch die Bundesrepublik Deutschland. Darin hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, für eine bezahlte Bildungsfreistellung Sorge zu tragen. Dies hat in einem Großteil der Länder der Bundesrepublik zu entsprechenden gesetzlichen Regelungen geführt. In Thüringen steht ein Landesgesetz zur Bildungsfreistellung hingegen nach wie vor aus.

B. Lösung

Mit dem im Entwurf vorliegenden Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz wird den im Land Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber ein Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung für anerkannte Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Bildung, der berufsbezogenen Weiterbildung oder der Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes eingeräumt. Dabei beläuft sich der zeitliche Umfang dieses Anspruchs auf fünf Arbeitstage je Kalenderjahr.

Um die mit einer Bildungsfreistellung einhergehenden materiellen Belastungen der Arbeitgeber zu minimieren, erstattet ihnen das Land im Falle der Freistellung auf Antrag das für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt in Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes zuzüglich der Arbeitgeberanteile. Dies erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes im Rahmen der für den jeweiligen Bildungszweck bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entsteht finanzieller Mehrbedarf durch die vorgesehenen Erstattungsmöglichkeiten für Arbeitgeber. Dieser fällt jedoch äußerst niedrig aus, wie die Erfahrungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zeigen, das seit Jahren einen derartigen materiellen Ausgleich für Arbeitgeber vornimmt. In Mecklenburg-Vorpommern stehen laut Landeshaushaltsplan (Einzelplan 07, Kapitel 0750, Titel 685 02) in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 jeweils 203 400 Euro für Ausgleichszahlungen an Unternehmen im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes zur Verfügung.

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Die in Thüringen Beschäftigten haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Beamten im Sinne von § 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), in der jeweils geltenden Fassung und für die Richter im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes (ThürRiG) vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 485), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

(5) Bildungsfreistellung erfolgt für anerkannte Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Bildung, der berufsbezogenen Weiterbildung oder der Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes.

(6) Gesellschaftspolitische Bildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

(7) Berufsbezogene Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von entsprechenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.

(8) Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes dient dem Erwerb von Qualifikationen zur Ausübung eines übernommenen Ehrenamtes. Als Ehrenämter im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit, für deren Schulung ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, werden von der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt.

(9) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung benachteiligt werden.

§ 2

Anspruch auf Bildungsfreistellung

(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. Für nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit während der Bildungsfreistellung bleibt der Anspruch bestehen.

(2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. Eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung wird auf den Anspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber angerechnet.

(3) Für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung während der gesamten Berufsausbildung auf fünf Arbeitstage beläuft. Bildungsfreistellung für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte erfolgt lediglich zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes.

(4) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht nicht, wenn die für die Arbeitsentgelterstattung gemäß § 8 bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes verausgabt sind oder nicht mehr in beantragtem Maße zur Verfügung stehen.

(5) Die Bildungsfreistellung für die Beschäftigten an Schulen und Hochschulen soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

§ 3

Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, gilt für den Anspruch der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, ist für das Entstehen des Anspruches der Beginn des vorhergehenden Beschäftigungsverhältnisses maßgebend.

§ 4

Verhältnis zu anderen Regelungen

(1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebliche Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt.

(2) Freistellungen, die aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet, soweit die Veranstaltungen den in § 1 niedergelegten Zielen entsprechen. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 5

Verfahren der Bildungsfreistellung

(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bei dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen. Der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung, der Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung einschließt, ist beizufügen.

(2) Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungsfreistellungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat.

(3) Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Vor einer derartigen Ablehnung ist der Betriebs- oder Personalrat nach den jeweils dafür maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Ablehnung der Bildungsfreistellung nach Absatz 3 im laufenden Kalenderjahr gilt der Anspruch auf Bildungsfreistellung als auf das nächste Kalenderjahr übertragen; eine nochmalige Ablehnung nach Absatz 3 ist unzulässig. Im Übrigen kann eine im laufenden Kalenderjahr nicht erfolgte Bildungsfreistellung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(5) Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen.

(6) Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang im laufenden Kalenderjahr Bildungsfreistellung erfolgt ist.

§ 6

Fortzahlung des Arbeitsentgelts und Verbot von Erwerbstätigkeit

(1) Während der Bildungsfreistellung wird das Arbeitsentgelt entsprechend den §§ 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) fortgezahlt.

(2) Während der Bildungsfreistellung darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

§ 7

Anerkennung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen werden auf Antrag von dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen der gesellschaftspolitischen Bildung, der berufsbezogenen Weiterbildung oder der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes und dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
2. Sie müssen in Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaats Thüringen.
3. Sie sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und müssen in der Regel mindestens je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.
4. Sie müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt. Die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. Bildungseinrichtungen des Landes, nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 446), in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Einrichtungen und Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen gelten als entsprechend qualifiziert.
5. Sie müssen offen zugänglich sein. Die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

(2) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden nach diesem Gesetz anerkannt, wenn auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gegeben sind.

(3) Die Landesregierung regelt das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens durch Rechtsverordnung.

§ 8

Erstattungsmöglichkeiten

(1) Der Freistaat erstattet Arbeitgebern im Falle der Freistellung auf Antrag das für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt in Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes zuzüglich der Arbeitgeberanteile nach Maßgabe des Landeshaushaltes im Rahmen der für den jeweiligen Bildungszweck bereitgestellten Haushaltsmittel des Freistaates.

(2) Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zur Entschädigung des Arbeitgebers für die Freistellung zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Die Erstattung erfolgt nicht für Freistellungen, die nach § 4 Abs. 2 auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden.

(4) Der Antrag auf Erstattung ist vor Beginn der Bildungsfreistellung zu stellen. Das Nähere zum Erstattungsverfahren regelt das für die Erwachsenenbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 9
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Durch die Regelung wird den in Thüringen Beschäftigten Anspruch auf eine bezahlte Bildungsfreistellung eingeräumt. Die im Rahmen der Bildungsfreistellung besuchten Veranstaltungen müssen der gesellschaftspolitischen oder berufsbezogenen Bildung dienen oder für die Wahrnehmung eines Ehrenamts qualifizieren. Die Freistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen.

Zu § 2:

Die Regelung klärt den Anspruch auf Bildungsfreistellung. Sie legt die Dauer der möglichen Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr fest, bestimmt Besonderheiten bei Auszubildenden sowie an Schulen und Hochschulen Beschäftigten und stellt klar, dass bei verausgabten Haushaltsmitteln für die Arbeitsentgelterstattung kein Anspruch besteht.

Zu § 3:

Durch die Regelung wird die erforderliche Wartezeit bei neu abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnissen festgelegt.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis zu anderen Festlegungen über Freistellungen für Bildungszwecke.

Zu § 5:

Durch die Regelung werden die Bedingungen für einen Anspruch auf Bildungsfreistellung definiert. Sie bestimmt, welche Auflagen der Bildungswillige gegenüber dem Arbeitgeber zu erfüllen hat und unter welchen Umständen dieser die Bildungsfreistellung ablehnen kann.

Zu § 6:

Nach dieser Regelung besteht während der Bildungsfreistellung der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts und das Verbot einer Erwerbstätigkeit.

Zu § 7:

Die Regelung zählt die Voraussetzungen auf, die Bildungsveranstaltungen erfüllen müssen, um für eine Bildungsfreistellung genutzt werden zu können. Festgelegt werden der Charakter, die Veranstaltungsform, die Qualität und die Zugänglichkeit.

Zu § 8:

Die Regelung bestimmt, unter welchen Bedingungen Arbeitgebern das während der Bildungsfreistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt aus Mitteln des Landeshaushalts erstattet werden kann.

Zu § 9:

Es wird festgestellt, dass das in diesem Gesetz verwendete generische Maskulinum sich auf beide Geschlechter bezieht.

Zu § 10:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Matschie